Stadt Ochsenfurt "9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Spitaläcker", Hohestadt

mit integriertem Grünordnungsplan

A. Festsetzungen durch Planzeichen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der Nutzung	max. Gebäudehöhe (GHmax)	
GRZ 0,8	GFZ	Nutzungsschablone
Vollgeschosse	Dachform	

(2,4) Geschoßflächenzahl als Obergrenze

0,8 Grundflächenzahl

VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

22,0 Höchstmaß in m über Bezugspunkt
oberer Bezugspunkt First bzw. Hauptgesims, unterer Bezugspunkt Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße

FD Flachdach

Gewerbegebiet

Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

private Verkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Feuerwehrumfahrt)

Grünflächen

Bäume Bestand

Bäume Neupflanzung
ohne Standortbindung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen bzw. für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB)

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
i.S. des §1a Abs. 3 BauGB (§9 Abs. 1a BauGB)

Maßnahme A/E1: innerhalb des Geltungsbereichs

Maßnahme A/E2: außerhalb des Geltungsbereichs

Ver- und Entsorgung

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

RRÜ Regenrückhaltebecken, Retentionsmulden

Flächen für Versorgungsanlagen (außerhalb Geltungsbereich)

Hauptversorgungsleitungen

Hauptversorgungsleitungen unterirdisch (Wasserleitung)

Sonstige Flächen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

El Elektrizität

Wa Wasser

Ga Gas

B. Zeichnerische Hinweise

Höhenlinie in Meter ü NN

410 Flurstücksnummer z.B. 410

Flurgrenze

Bestehende Bebauung Umgebung

Bestehende Bebauung

vorgeschlagene Bebauung

abzureißende Bebauung

möglicher Trassenverlauf "Südspange"

Baumfallzone

Angemessener Sicherheitsabstand von ca. 38 m
ab Gebäudewand (Vollbrand-Szenario, Wärmestrahlung)*

Immissionsschutzwand Höhe mind. 2,50 m
an der Grundstücksgrenze

Ein- und Ausfahrt zugelassen

5,0 Maßangaben, z.B. 5,0 m

C. Textliche Festsetzungen

nach § 9 BauGB i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist und Art. 81 BayBO

1. Art der baulichen Nutzung
Das Gebiet ist als Gewerbegebiet (GE) nach §8 BauNVO festgesetzt.

1.1 **Einzelhandel**
Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortiment sind im Gewerbegebiet generell nicht zulässig. Die möglichen Verkaufsflächen für Einzelhandel werden beschränkt auf einen Kneippeigenen Shop ggf. einen Lagerverkauf als mehrtägige Sonder-Aktion. Einkaufszentren (räumliche Zusammenfassungen von mehreren Einzelhandelsbetrieben verschiedener Art und Größe) sind nicht zugelassen. Es werden ausschließlich nur allgemeine Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen getroffen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)
2.1 Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gemäß §17 (1) BauNVO festgesetzt: für GE eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4; Anzahl der zulässigen Vollgeschosse: VI
Der untere Bezugspunkt für die Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße, mittig vor dem jeweiligen Baukörper. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Baukörpers (First, Hauptgesims).

2.2 Die zulässige Gebäudehöhe darf durch Dachaufbauten für technische Einrichtungen sowie durch untergeordnete Bauteile (wie bspw. Lüftungsanlagen, Photovoltaikanlagen) überschritten werden, sofern sie auf die technisch notwendige Höhe beschränkt werden. Technische Anlagen sind [mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren] von der Fassade mind. 2 m zurückzusetzen.

3. Grünordnung
3.1 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Alle Flächen auf den Baugrundstücken, die nicht durch Gebäude, Wege, Zufahrten, Lagerflächen, Stellplätze oder durch eine sonstige Bebauung in Anspruch genommen werden oder die nicht durch Planzeichen einer sonstigen anderweitigen Nutzung unterliegen sind als Vegetationsfläche zu gestalten.

3.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1a BauGB) sowie als Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen bzw. für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB)
Für diese durch Planzeichen ausgewiesenen Flächen gilt:
in der freien Landschaft sind gemäß gesetzlicher Verpflichtung (gem. § 40 (1) BNatSchG):
- bei Gehölzpflanzungen ausschließlich standortgerechte, gebietseigene Arten, hier aus dem bayerischen Vorkommensgebiet 5.1 "Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken" und
- bei Ansaaten ausschließlich gebietseigene Herkünfte, hier ein Regiosaatgut (Zertifikat: VWW-Regiosaaten® / RegioZert®) der Herkunftsregion ID 11 Südwestdeutsches Bergland zu verwenden.

3.3 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von §§ 13 bis 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB sind der baulichen Nutzung gem. § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG folgende Flächen in einem Gesamtumfang von 17.310 qm für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet und durch Planzeichen festgesetzt:

3.3.1 Ausgleichsfläche: **A/E-Fläche 1 - 9. Ä** innerhalb des Geltungsbereichs
(rd. 10.140 qm mit einer Anrechenbarkeit in der Kompensationsbilanz von rd. 9.198 qm)

3.3.2 Ausgleichsfläche: **A/E-Fläche 2 - 9. Ä** außerhalb des Geltungsbereichs
(rd. 7.170 qm mit einer Anrechenbarkeit in der Kompensationsbilanz von rd. 9.565 qm)

3.4 Zuordnungsfestsetzung
(§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 135 a), c) BauGB)
Die festgesetzten Ausgleichsflächen/-maßnahmen A/E-Fläche 1 - 9. Ä und A/E-Fläche 2 - 9. Ä sind vollständig den Baugrundstücken innerhalb der Baugrenze samt den zugehörigen Verkehrsflächen zugeordnet.

3.5 Gehölzliste begleitend für Verkehrsflächen
Für die Auswahl werden folgende standortgerechte Hochstämme vorgeschlagen:

Feld-Ahorn (Acer campestre L. - 5.1 bayernflora/BIB, ggf. 'Elsrijk')
Spitz-Ahorn (Acer platanoides L. - 5.1 bayernflora/BIB, ggf. 'Allershausen')
Hainbuche (Carpinus betulus L. - 5.1 bayernflora/BIB)
Ein-/Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna/laevigata, 5.1 bayernflora/BIB)
Vogel-Kirsche (Prunus avium L. - 5.1 bayernflora/BIB, ggf. 'Plena')
Wild-/Kulturbirne (Pyrus pyraster agg. / communis L. - 5.1 bayernflora/BIB, ggf. 'Beech Hill')
Schmale Pyramideneiche (Quercus robur 'Fastigiata Koster')
Traubeneiche (Quercus petraea - 5.1 bayernflora/BIB)
Echte Eberesche (Sorbus aucuparia, 5.1 bayernflora/BIB)
Winter-Linde (Tilia cordata Mill. - 5.1 bayernflora/BIB, ggf. 'Roelvo')

3.6 Grünordnerische Festsetzung allgemein

3.6.1 Pflanzqualitäten:
Bäume: Hochstamm, 3 x v., Stammumfang 18 - 20 cm m. B.; Sträucher: verpflanzt, mehrtriebig.

3.6.2 Für die Anpflanzgebote gilt, dass die Anpflanzungen artenentsprechend zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang der Arten entsprechend nach zu pflanzen sind (siehe Gehölzliste bzw. Pkt. 3.2).

3.6.3 Schnitt-/ Rohdungsmaßnahmen an Gehölzen im Sinne des § 39 BNatSchG, der Abriss von Gebäuden und Baufeldfreimachungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Okt. - 28. Feb. erfolgen.

3.7 Nutzung der Freianlagen
Die Nutzungen der Freianlagen werden in einem Freiflächengestaltungsplan unter Beachtung der Vorgaben aus der Bauleitplanung, insbesondere derer aus der Grünordnung und dem Umweltbericht zur Genehmigung näher dargestellt.

4. Immissionsschutz / Störfall
4.1 Im Rahmen der Baugenehmigung oder im Freistellungsverfahren ist vom Bauherrn für das Vorhaben der schalltechnische Nachweis der Verträglichkeit für maßgebende, schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 und Wohnfreiflächen (Terrassen) außerhalb und innerhalb der Gewerbeflächen zu erbringen. Hierzu ist die gesamte Lärmzusatzbelastung des Betriebes heranzuziehen.
Zudem ist der Nachweis zu führen, dass freigesetzte Luftschadstoffe oder Gerüche zu keiner erheblichen Belästigung für die umgebenden Nutzungen (z.B. Büros) und Wohnbebauung führen oder sonstige schädliche Umwelteauswirkungen entstehen.

4.2 Im Gewerbegebiet sind innerhalb des Geltungsbereichs und innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, die öffentlich zugänglich sind und der gleichzeitigen Nutzung durch mehr als 100 Personen dienen, nach § 9 Abs. 2c BauGB ausgeschlossen.

** Hinweis: Der sich durch den angemessenen Sicherheitsabstand ergebende Bereich ist nicht als von der Bebauung freizuhaltende Fläche zu verstehen. Innerhalb dieser Abstände können weniger schutzbedürftige Gebiete/Nutzungen als die in*

D. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)
Die Abstandsflächen richten sich nach Art. 6 BayBO. Im Gewerbegebiet sind Abstandsflächen mit einer Tiefe von 0,20 H, mindestens 3,0 m Grenzabstand zulässig.

2. Nebenanlagen
Die Errichtung von Nebenanlagen wie Fahrradständer, befestigte Flächen und sonstige bauliche Anlagen (z. B. zur Mülllagerung, Haustechnikaufstellung) ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Der summierte umbaute Raum darf je Grundstücksseite max. 75 m³ betragen.

3. Dachbegrünung / Photovoltaikanlagen auf Dächern
Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern sind im Gewerbegebiet die Dachflächen von neu zu errichtenden Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad, jedoch mindestens 50% aller Dachflächen, dauerhaft flächendeckend extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens zu führen. Ausnahmen können z.B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke oder wenn diese zu einem technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Aufwand führt (z. B. bei stützenlosen, weitspannenden Hallen in leichter Bauweise) zugelassen werden. Alternativ zur Dachbegrünung oder in Kombination mit dieser ist die Installation von Photovoltaikanlagen zulässig.

4. Einfriedungen / Sichtschutzwände
Einfriedungen sind max. 2,0 m hoch als durchbrochener Zaun ohne durchgehenden Sockel mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm zulässig. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind Hecken. Bei Hecken und sonstigen Pflanzen als Einfriedung ist zwischen dem äußersten Trieb und der Grundstücksgrenze ein Mindestabstand von 0,5 m und bei über 2 m Wuchshöhe von 2 m einzuhalten. Vor den Toren und Schranken der Betriebseinfahrten ist ein Stauraum von mind. 5 m Tiefe freizuhalten.

5. Gestaltungsfestsetzungen
Die Fassaden sind in gedeckten Farben zu halten. Spiegelnde Fassadenverkleidungen und Dacheindeckungen sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen auf das Landschaftsbild nicht störend wirken. Grell leuchtende sowie farbig wechselnde oder blickende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Auch Bildschirme/ Leinwände sind nicht zulässig.

E. Textliche Hinweise

1. Stellplätze
Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze richtet sich nach der GaStellV.

2. Wasserwirtschaftliche Belange
2.1 **Entwässerung Umgang mit Niederschlagswasser**
Es gilt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Ochsenfurt (Entwässerungssatzung - EWS) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Auf das DWA Arbeitsblatt A 138 in seiner jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Bei Planung der Grundstücksentwässerung sind bezüglich des anfallenden Niederschlagswassers die begrenzte Aufnahmekapazität des örtlichen Kanalnetzes sowie die Möglichkeit der Rückhaltung bzw. anderweitigen Abführung von unbelastetem Dachablaufwasser zu berücksichtigen.

Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind (z. B. Änderungen an den Uferböschungen usw.) bzw. Biotope oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzuprüfen.

2.3 **Abwasserbeseitungungspflicht (§ 56 WHG)**
Auf die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes zur Abwasserbeseitigungspflicht wird hingewiesen.

2.4 **Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (§ 62 WHG)**
Beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffe, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Anlagenverordnung - AwsV (gültig seit 01.08.2017, ersetzt die bay. Anlagenverordnung VAwS), sowie die allgemein annerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 AwsV. Für Anlagen der Gefährungsstufe A - D ist gemäß §43 der AwSV eine Anlagendokumentation erforderlich.

3. Beleuchtung im Außenbereich
Beleuchtungen im Außenbereich, insbesondere bei ansonsten dunklen Außenbereichen, sind mit insektenschonenden Leuchtmitteln mit sehr geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blau-Lichtanteil mit abgeschirmtem, geschlossenem Leuchtkörper und niedriger Lichtpunkthöhe auszustatten.
('Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen', BfN-Skript 543 / 2019; Broschüre: 'Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe', Hessisches Min. f. Umwelt, Klimaschutz, Landw. u. Verbraucherschutz / 2018).

4. Landwirtschaftliche Tätigkeiten
Es wird auf den eigentumsrechtlichen Schutz des landwirtschaftlichen Bauvorhabens nach Art. 14 GG hingewiesen. Landwirtschaftliche Tätigkeiten aufgrund der Bewirtschaftung der nahliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind entschädigungslos hinzunehmen. Es kann, auch außerhalb der üblichen Zeiten, insbesondere zu Staub- und Geruchsentwicklung kommen. Diese sind üblich und zu dulden.

5. Bodendenkmäler / Bodenschutz
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler im Bereich des Geltungsbereichs zu vermuten sind. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Flurstücke 410 und 410/4, Gmkg. Hohestadt, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 (1) BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
Bei Bodeneingriffen insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

6. Versorgungsleitungen
Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neubepflanzung sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischen Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

7. Sicherheit des Flugverkehrs
Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist auf die Sicherheit des Flugverkehrs zu achten. Baukräne im Plangebiet mit einer Höhe von über 70 m GND müssen dem Luftamt Nordbayern zur Prüfung nach §§ 12, 15 Luftverkehrsgesetz in Bezug auf den Flugplatz Giebelstadt vorgelegt werden.

Verfahrensvermerke

1. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ochsenfurt hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.02.2022 ortsüblich und über die Homepage der Stadt Ochsenfurt bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker in der Fassung vom 08.02.2022 hat in der Zeit vom 17.02.2022 bis 21.03.2022 stattgefunden. Gleichzeitig wurden die Unterlagen zum Vorentwurf in das Internet eingestellt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker in der Fassung vom 08.02.2022 hat mit Schreiben vom 10.02.2022 bis zum 21.03.2022 stattgefunden.

4. Der Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker in der Fassung vom 13.09.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.09.2022 bis einschließlich 25.10.2022 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Unterlagen zum Entwurf in das Internet eingestellt.

5. Zu dem Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker in der Fassung vom 13.09.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.09.2022 bis zum 25.10.2022 beteiligt.

6. Zu dem weiteren Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker in der Fassung vom 08.12.2022 wurde die betroffene Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB sowie die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben vom 08.12.2022 bis zum 05.01.2023 beteiligt.

7. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ochsenfurt hat mit Beschluss vom 14.02.2023 die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.2023 als Satzung beschlossen.

Ochsenfurt, den 24.05.2023

P. Juks, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7. Ausgefertigt:
Ochsenfurt, den 24.05.2023

P. Juks, 1. Bürgermeister

(Siegel)

8. Der Satzungsbeschluss der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker wurde am 24.05.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich und über die Homepage der Stadt Ochsenfurt bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt der Stadt Ochsenfurt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung ist die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Ochsenfurt, den 24.05.2023

P. Juks, 1. Bürgermeister

(Siegel)

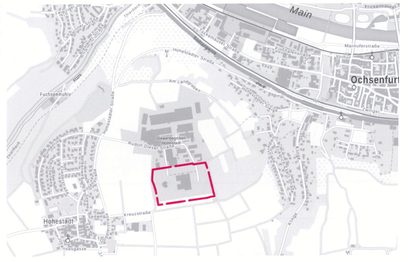

BEBAUUNGSPLAN

9. Änderung und Erweiterung "Spitaläcker"

583.03 KBO • Kneipp B-Plan Ochsenfurt

1020

Bauherr: Kneipp GmbH, Winterhäuser Str. 85, 97084 Würzburg

Grundstück: Ochsenfurt, Hohestadt; Johannes-Gutenberg-Straße 8; Fl.Nr. 410/2

Höhensystem: ±0.000 = 268,00 m ü. NN

○ Konzept ○ Planungsgrundlage ● Genehmigungsplanung ○ Ausführung

Plangröße DIN A0 - 1.188 x 840 mm — gg 14.02.2023

10m 50m 100m Maßstab 1:1000

N

Schleifweg 37
90409 Nürnberg
+49 911 424 58-0
trp-architekten.com

TRP Architekten, Berater & Ingenieure mbB